

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

16. April 2021

Nummer 24

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	236
– Maskenpflicht während der Kirschblüte in der Altstadt	
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	241

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. April 2021 i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht während der Kirschblüte in der Altstadt:

In der sogenannten „Altstadt“ zwischen Berliner Platz, Kölnstraße, Kaiser-Karl-Ring, Hochstadenring und Bornheimer Straße gilt auf den unten genannten Verkehrsflächen im Sinne des § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019, für die anwesenden Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske/ FFP2- Maske.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW (OP- Maske, FFP2 ohne Ausatemventil, KN 95, N95 oder höherer Standard). Die Pflicht gilt täglich von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf den folgenden Straßen und Plätzen sowie den dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen:

- Breite Straße
- Dorotheenstraße, zw. Adolfstraße und Breite Straße
- Franzstraße
- Georgstraße, zw. Adolfstraße und Heerstraße
- Heerstraße, zw. Franzstraße und Kölnstraße
- Im Krausfeld, zw. Adolfstraße und Heerstraße
- Maxstraße
- Michaelstraße
- Paulstraße
- Peterstraße
- Schützenstraße
- Vorgebirgsstraße, zw. Adolfstraße und Heerstraße
- Wolfstraße

Es ist verboten in den o.g. Straßenbereichen und den dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen die Maske zum Konsum von Getränken und Nahrungs- sowie Genussmitteln (Tabakkonsum) abzulegen. Hiervon ausgenommen sind Sitzplätze auf behördlich genehmigten Flächen für Außengastronomie, sofern diese im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung öffnen darf. Von diesem Verbot ebenfalls ausgenommen sind der zwingend notwendige Konsum von Speisen und Getränken aus medizinischen Gründen sowie die Nahrungsaufnahme für Säuglinge und Kleinkinder.

- II. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.**
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.**
- IV. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.**

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Zwar konnten inzwischen mehrere Impfstoffe entwickelt werden, diese stehen jedoch noch nicht in einer so ausreichenden Menge zur Verfügung, um kurzfristig einen Großteil der Bevölkerung impfen zu können. Eine wirksame Therapie wurde zudem noch nicht gefunden. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Aufgrund der weiterhin stabilen Infektionszahl mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 564 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 15.04.2021). Dies entspricht einer Inzidenz von 162,0 in der Bundesstadt Bonn (Stand 15.04.2021). Daher hat die Bundesstadt Bonn mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW abgestimmt, dass eine zeitlich begrenzte Maskenpflicht für die Altstadt während der Kirschblüte gelten soll.

Die Kirschblüte zieht Jahr für Jahr viele Menschen aus Bonn und dem Umland, längst aber auch aus ganz Deutschland und der Welt an. Auch wenn in diesem Jahr mit deutlich weniger Besucher*innen aus Deutschland und dem Ausland zu rechnen ist, muss von einem hohen Andrang ausgegangen werden. Besonders bei gutem Wetter und in Anbetracht der fehlenden sonstigen kulturellen Veranstaltungen, die wegen der Pandemie nicht stattfinden dürfen. In den engen Straßen der sogenannten „Altstadt“ ist dann eine uneingeschränkte Beachtung des Mindestabstandes nicht mehr möglich. Dieses Unterschreiten kann in der Folge zu einer Verbreitung des Virus beitragen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere während der Kirschblüte in der sogenannten „Altstadt“ kommt es in den engen Bereichen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen häufig zu Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot erfahrungsgemäß während der Kirschblüte nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Straßenzüge mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt. In den übrigen Bereichen der sogenannten „Altstadt“ ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Straßen dieses Stadtviertels bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der stark frequentierte Besucher*innenandrang beginnt erfahrungsgemäß ab 9 Uhr und dauert oft bis in die Abendstunden gegen 22 Uhr.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Sofern sich das Ende der Kirschblüte vor Ablauf dieser Allgemeinverfügung abzeichnet, wird diese frühzeitig aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer IV

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 19.04.2021 in Kraft und ist bis zum Ablauf des 30.04.2021 gültig.

Begründung zu Ziffer V

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer VI:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr.5, 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der gültigen Fassung vom 19.04.2021 i.V.m. § 17 Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung:

I. Feststellung über die Geltung der Corona-Notbremse

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat für die Bundesstadt Bonn am 29.03.2021 festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 lag, und demgemäß die sog. „Corona-Notbremse“ gem. § 16 der aktuellen CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 31.03.2021 gilt. **Die bisherige Inanspruchnahme der Regelung zur „Corona-Notbremse“ gem. §16 (2) CoronaSchVO wird nicht verlängert.**

Es wird weiterhin angeordnet, dass in der Bundesstadt Bonn für die Wahrnehmung aller Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zur Kundin oder zum Kunden nicht eingehalten werden kann, die Vorlage eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO i.V.m § 1 Coronatest- und Quarantäneverordnung notwendig ist. Dies betrifft insbesondere das Friseurhandwerk und die nichtmedizinische Fußpflege.

II. Maskenpflicht

Auf den folgenden Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019 gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern oder einer gleichwirksamen Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen).

1. Stadtbezirk Bonn:

- Am Hauptbahnhof im räumlichen Bereich von Thomas-Mann-Str. bis Kaiserplatz 7, einschließlich des gesamten Bereichs des Bonner Busbahnhofs täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr,
- Bertha-von-Suttner-Platz im räumlichen Bereich zwischen Kölnstr. und Sandkaule (Hausnummern 1 bis 25 und 2 bis 16) täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr,
- Breite Str. im räumlichen Bereich der Hausnummern 14 bis 90 sowie 17 bis 85 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Bonner Talweg im räumlichen Bereich von Poppelsdorfer Allee (ab Hausnummern 1 bzw. 2-4) bis Reuterstr (Hausnummern 121 bzw. 150) werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Acherstr., Bonngasse, Brüdergasse, Dreieck werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Budapester Str. im räumlichen Bereich ab Thomas-Mann-Str. bis Sternstr., einschließlich Bottlerplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Clemens-August-Straße, im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 59 sowie 2 bis 48 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Friedensplatz, Florentiusgraben einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Sterntorbrücke), und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Friedrichstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 64 sowie 1 bis 61 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Gangolfstr., In der Sürst, Kasernenstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Kaiserplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Kasernenstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 und 2 bis 32 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Markt, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Marktbrücke und Bischofsplatz) und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Martinsplatz im Bereich der Hausnummern 6 bis 9 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

- Maxstr. im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Heerstr. auf beiden Straßenseiten, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Maximilianstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 6 bis 46, beidseitig einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Meckenheimer Allee im räumlichen Bereich der Hausnummern 166 bis 180 auf beiden Seiten der Fahrbahn werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Münsterplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Mülheimer Platz einschließlich Münsterstr. bis Höhe Poststr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Poststr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Poppelsdorfer Allee im räumlichen Bereich von den Hausnummern 24 bis 114 sowie ab Prinz-Albert-Str. 2 in Richtung Poppelsdorfer Schloss bis Hausnummer 81 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Pützstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 3 bis 41 sowie 6 bis 46 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Remigiusplatz, Remigiusstr., Mauspfad, Sternstr., Sterntorbrücke, Stockenstr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Thomas-Mann-Str. im räumlichen Bereich von Hausnummer 1 bis 57, sowie den Hausnummern 2 bis 64 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Vivatsgasse, Wenzelgasse, Wesselstr., Windeckstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

2. Stadtbezirk Bad Godesberg:

- Alte Bahnhofstraße im räumlichen Bereich von 1a bis 21 und 4 bis 32, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Am Fronhof im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 14, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Am Michaelshof einschließlich Michaelsplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Koblenzer Str. im räumlichen Bereich ab Aennchenplatz bis Hausnummern 64 und 65, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Moltkeplatz, einschließlich Bürgerstr und Oststr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

- Pfarrer-Minartz-Str., Schultheißgasse, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Theaterplatz im räumlichen Bereich von Koblenzer Str. bis Am Fronhof einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Villichgasse im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 19 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

3. Stadtbezirk Beuel:

- Friedrich-Breuer-Str., im räumlichen Bereich der Hausnummern 23 bis 125 bzw. 16 bis 124 einschließlich Dr.-Weis-Platz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Hermannstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 6 bis 70 sowie 9 bis 37 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Hans-Böckler-Str. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 sowie 6 bis 20 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Konrad-Adenauer-Platz täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr,
- Obere Wilhelmstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 35 sowie 4 bis 36 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Rathausstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 7 sowie 2 bis 30 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

4. Stadtbezirk Hardtberg:

- Borsigallee im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 bzw. 2 bis 26 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Am Schickshof werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Rochusstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 160 bis 266 sowie den Hausnummern 175 und 253 einschließlich Rochusplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr.

5. Maskenpflicht im Umfeld von schulischen Einrichtungen

Alle Personen, die sich im Zusammenhang der schulischen Nutzung im Umfeld von 100 Metern einer schulischen Einrichtung (Grundschulen, weiterführende Schulen, Berufsschulen, Weiterbildungseinrichtungen) aufhalten sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Eingangsbereiche dieser Einrichtungen. Als Umfeld der schulischen Einrichtungen gelten alle angrenzenden Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen, die im 100 Meter-Radius dieser Einrichtung liegen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt werktags von 7.30 Uhr bis 16 Uhr.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, sofern nicht die Coronaschutzverordnung eine Maskenpflicht explizit vorsieht (z. Bsp. KFZ als Arbeitsplatz), Fahrrad- und Rollerfahrende sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Damit treten die weiteren persönlichen und sachlichen Ausnahmen nach § 3 der CoronaSchVO NRW in der derzeit geltenden Fassung nicht außer Kraft.

III. Anordnung häuslicher Absonderung¹

1. Anordnung der häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen gemäß der Definition des RKI

Personen, denen vom Gesundheitsamt oder einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. enge Kontaktpersonen sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern.

Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus² getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief.

¹ Häusliche Absonderung (auch Quarantäne oder Isolation) bedeutet: Die betroffene Person darf ihre Wohnung nicht verlassen und keinen Besuch empfangen.

In der gesamten Zeit der häuslichen Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein.

Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist gestattet, sofern keine anderen Personen anwesend sind.

Die Pflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die betroffene Person auf andere Weise, z. B. in einem Krankenhaus, einer anderen geeigneten Einrichtung oder Unterkunft oder aufgrund behördlicher Anweisungen (z.B. Evakuierungen) an einem vorgegebenen Ort absondert. Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen für zwingende Arztbesuche die Wohnung verlassen.

² Mit „Coronavirus“ ist das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) gemeint.

2. Anordnung der häuslichen Absonderung von positiv getesteten Personen

Positiv auf das Coronavirus getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Absonderung begeben. Dies gilt auch für Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltestes erhalten haben, bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines PCR-Testergebnisses.

3. Dauer der häuslichen Absonderung

Sofern das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung:

- a) in den Fällen der Ziffer II.1. mit Ablauf des 14. Tages nach dem maßgeblichen Kontakt zu der auf das Coronavirus positiv getesteten Person und Symptommfreiheit [1] seit mindestens 48 Stunden. Am vierzehnten Tag sollte nach Maßgaben des Gesundheitsamts vor Entlassung aus der Quarantäne ein Antigenschnelltest oder PCR-Nachweis durchgeführt werden.
- b) in den Fällen der Ziffer II.2. mit Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Probennahme und Symptommfreiheit

4. Einzelverfügungen

Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

IV. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

V. Die Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

VI. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Zwar konnten inzwischen mehrere Impfstoffe entwickelt werden, diese stehen jedoch noch nicht in einer so ausreichenden Menge zur Verfügung, um kurzfristig einen Großteil der Bevölkerung impfen zu können. Eine wirksame Therapie wurde zudem noch nicht gefunden. Somit besteht

die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Aufgrund der weiterhin stabilen Infektionszahl mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 590 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 16.04.2021). Dies entspricht einer Inzidenz von 179,0 in der Bundesstadt Bonn (Stand 16.04.2021).

Begründung zu Ziffer I:

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29.03.2021 hat dieses festgestellt, dass für die Bundesstadt Bonn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen. Aufgrund der steigenden Inzidenzwerte wird die bis zum 18.04.2021 durchgeführte Aussetzung der „Corona-Notbremse“ nicht mehr verlängert.

Die Bundesstadt Bonn hatte bereits in der Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 die Vorlage eines tages-aktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen gefordert.

Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gerade bei körpernahen Dienstleistungen sowie durch längeres Verweilen in geschlossenen Räumen ist das Infektionsrisiko hoch und kann durch die Testung gemindert werden.

Aus diesem Grund wird für die Bundesstadt Bonn angeordnet, die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

Begründung zu Ziffer II:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere in den Einkaufsstraßen sowie auf den engen Fußwegen in den Randgebieten kommt es in den engen Bereichen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen häufig zu kleinen Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt. In den übrigen Bereichen des Stadtgebietes ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Da im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung der Einzelhandel zu großen Teilen wieder öffnen wird, ist die Anordnung der Maskenpflicht in den genannten Bereichen verhältnismäßig. Zudem ist der Außerhausverkauf von Getränken sowie Speisen weiterhin möglich ist und gerade, weil ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten weiter eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie beobachten. Dadurch wird an den genannten Stellen weiterhin ein hohes Personenaufkommen erwartet.

Die zeitliche Begrenzung kann deshalb beibehalten werden, weil nicht zu erwarten steht, dass o.g. Aktivität in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden stattfinden wird.

Nur zu den genannten Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte oder die angrenzende Parkzone befinden. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Fußgänger*innen in den für den Innenstadtbereich und für die Einkaufszentren und Haupteinkaufsbereiche in den einzelnen Stadtbezirken festgelegten Flächen im Hinblick auf die jeweilige Konzentration von Geschäften und deren werktägliche Frequentierung erforderlich. Eine zeitliche Beschränkung dieser Verpflichtung ergibt sich aus den Öffnungszeiten der Geschäfte, wobei diese je nach Warenangebot leicht divergieren. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger wurde auf die Kernöffnungszeiten und zu erwartenden Besuchendenansammlungen abgestellt.

Eine vergleichbare Menschendichte ergibt sich temporär im Bereich des Bahnhofs, des Busbahnhofs sowie der zentralen Bahnhaltstellen und Bushaltestellen Bertha-von-Suttner Platz, Friedensplatz und Konrad-Adenauer-Platz insbesondere weiterhin durch den beruflichen Pendelverkehr. Der morgendliche stark frequentierte Verkehr beginnt hier bereits ab 7 Uhr und dauert erfahrungsgemäß bis in die Abendstunden gegen 22 Uhr. Dies gilt auch weiterhin, weil die Berufstätigkeit im Geltungszeitraum dieser Verfügung nicht ausgesetzt wird.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von weiteren Überlegungen aus. Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sind zum aktuellen Zeitpunkt geschlossen. Zahlreiche Dienstleister*innen dürfen ab dem 08.03.2021 wieder mit eingeschränktem Angebot und mit Terminvereinbarung öffnen. Dies wird wieder ein erhöhtes Personenaufkommen in der Bonner Innenstadt zu Folge haben. Hinzu kommen erfahrungsgemäß viele Menschen, die die Bonner Innenstadt passieren, weil sie zu anderen Orten unterwegs sind, z.B. zur Arbeit und Ärzten. Die Bonner Innenstadt sowie die Verkehrsknotenpunkte um den Berta-von-Suttner-Platz und Konrad-Adenauer-Platz in Beuel liegen verkehrlich zentral und sind deshalb auch für Nutzende des Nahverkehrs eine beliebte Drehscheibe.

Die beiden Innenstadtplätze Markt und Münsterplatz bedürfen ebenfalls einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, da diese beiden Innenstadtplätze durch Passanten und Flanierende stark genutzt werden. Auch wenn durch die Schließung der Gastronomie weitere Flächen durch Wegfall der Außengastronomie zur Nutzung und als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen, so werden beide Plätze durch Wochenmarkt (Markt) und Versammlungen sowie Infostände (Münsterplatz) weiterhin stark frequentiert.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst im Kern den Innenstadtbereich sowie die belebten Fußgängerzonen in Bonn-Hardtberg und die Einkaufsstraßen in Beuel. Diese sind erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgängern sehr häufig vorkommen und vorkommen werden. Dies gilt auch für die in den Randbezirken genannten Straßen wie Maxstr. und Breitestr. in der sogenannten Bonner Altstadt wie auch für die beiden Geschäftsstraßen Bonner Talweg und die Pützstr. in Kessenich.

Allerdings ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung vorzunehmen. Da die Gastronomiebetriebe in großen Teilen geschlossen sein werden, ist nach Geschäftsschluss der übrigen Betriebe und Dienstschluss der meisten Behörden nicht mit einem hohen Fußgängeraufkommen zu rechnen. Deswegen wird die Zeit des Gebots, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zeitlich auf 10 Uhr bis 20 Uhr eingegrenzt. Eine zeitliche Beschränkung auf die üblichen Geschäftszeiten bzw. Verkehrszeiten ist erforderlich, im Hinblick auf den Infektionsschutz aber auch ausreichend.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske/FFP-2 Maske gilt bereits im Schulgebäude und auf den sog. Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen.

Damit stellt die Verordnung selbst bereits ausdrücklich klar, dass im schulischen Kontext die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske/FFP2 oder zumindest einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt. Obwohl die Infektionsgefahren im Freien zweifellos geringer sind und sich die Schülerinnen und Schüler möglicherweise auch vor dem Schulgebäude und in dessen Umfeld in Gruppen, z.B. bei den Mitschülerinnen und Mitschülern ihrer Klasse, aufhalten. Diese Regelung wurde getroffen, weil sich kaum sicherstellen lässt, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach Verlassen der schulischen Einrichtungen nur innerhalb der üblichen Kontaktgruppe aufhalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Mindestabstände beim Verlassen der Einrichtungen nicht mehr eingehalten werden oder aufgrund der gleichzeitigen Beendigung von Unterrichtseinheiten und der damit zusammenhängenden Personenansammlungen auf einer bestimmten Fläche nicht mehr eingehalten werden können. Deshalb gilt vorsorglich auch im Umfeld der schulischen Einrichtungen die Maskenpflicht. Die Geltungsdauer der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung soll auf die üblichen Schulzeiten beschränkt werden.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Schülerinnen und Schüler auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Maßnahme vermindert den unkontrollierten Aerosolausstoß und ist geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-19. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig und das mildeste Mittel, um die Verbreitung des Coronavirus in diesem Zusammenhang zu reduzieren.

Begründung zu Ziffer III

Gerade angesichts schwer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine häusliche Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 so weit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Corona-Pandemie in der Bundesstadt Bonn entgegenwirken sollen. Die Anordnungen wurden in der Bundesstadt Bonn in der Vergangenheit im Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten.

Nunmehr erhalten positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn. Eine Verzögerung bei der Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen in häuslicher Absonderung ist aber nicht hinnehmbar, so dass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

Aufgrund des Anstiegs der Testungen und der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Virusverbreitung erforderlich, dass enge Kontaktpersonen nach der Definition des Robert-Koch-Institutes (RKI) möglichst schnell und unbürokratisch von ihrem Infektionsrisiko bzw. ihrer potenziellen Infektion Kenntnis erlangen und sich in häusliche Absonderung begeben.

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz# (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz# (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).

3. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Die häusliche Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung zuständig.

Begründung zu Ziffer IV

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 19.04.2021 in Kraft und ist bis zum 26.04.2021 gültig.

Begründung zu Ziffer V

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer VI:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor